

16/IV. 1915

*Für Erleuchtung Ministerpräsidenten
für geübten Flüchtlinge.*

Die Staatsverwaltung hat bei Dirigierung des ganzen Flüchtlingszuges aus militärischen, politischen und wirtschaftlichen Erwägungen, insbesondere auch vom Standpunkte der Approvisionierung der ortsansässigen Bevölkerung wie der Flüchtlinge selbst, an dem Grundgedanke festgehalten, daß eine Ueberlastung einzelner Gebiete mit Flüchtlingen im allgemeinen Staatsinteresse vermieden werden muß, und hat dementsprechend für die Unterbringung der Flüchtlinge der Entwicklung der Wanderung fortlaufend angepasste Direktiven erlassen, deren Befolgung allerdings mitunter gewisse Härten für den einzelnen Flüchtling mit sich bringen kann, jedoch im Interesse des Gesamtwohles verlangt werden muß.

Insofern aber diesen allgemein staatlichen Desideraten Rechnung getragen ist, sollen die Behörden auch darüber hinaus Schutz- und Fürsorgestellen für die Flüchtlinge sein. Der ganze Komplex der mit der Flüchtlingsfürsorge zusammenhängenden Fragen stellt eben die Behörden sachlich und formell vor ein neues Problem, dessen befriedigende Lösung bei allen damit befaßten Organen besonderes Verständnis und Gefühl voraussetzt.

Die Flüchtlinge, ob es ihnen nun gelungen ist, noch rechtzeitig die Mittel für den Unterhalt zu sichern oder nicht, leiden durch die Trennung von der Heimat, sind von ihrer Wirkungsstätte, die ihnen, wenn auch mitunter noch so beschaffen, teuer ist, entfernt, sie sind im ungewissen über das Schicksal von Haus und Hof, oft auch der nächsten Angehörigen, die sie zu Beginn der Flucht verloren haben oder zurücklassen mußten.

Die Lebensverhältnisse des provisorischen Aufenthaltsortes, die Lebensgewohnheiten und die Sprache der Bevölkerung sind ihnen oft fremd und unbetraut, sie bedürfen daher in besonderem Maße des Schutzes und der Fürsorge der Behörden, und sie können um so mehr darauf rechnen, als die

Notwendigkeit der Wahrung heiliger Rechte des Gesamtstaates ihnen all diese Opfer auferlegt und sie dieselben in diesem Gefühl auf sich nehmen.

Es ist darum eine ernste Pflicht der Verwaltungsbehörden, den Flüchtlingen in allen den Angelegenheiten und Fragen, die sich aus der für sie durch die Notlage geschaffenen ungewohnten Situation ergeben, beratend zur Seite zu stehen und über den Rahmen der rein administrativen Tätigkeit hinaus als stützender Anwalt der Flüchtlinge zu handeln.

Diese Auffassung muß auch bei der Durchführung jener Maßnahmen verwaltet, die seitens des Ministeriums des Innern für das physische und geistige Wohl der Flüchtlinge generell getroffen werden, und muß die Behörden, insbesondere jene der ersten Instanz, dazu veranlassen, zur Besserung des Loses der Flüchtlinge initiativ vorzugehen und im Rahmen der erlassenen Instruktionen entweder selbst die erforderlichen Anträge bei der politischen Landesstelle zu stellen oder die bestehenden Hilfskomitees zum Eingreifen, beziehungsweise zur Vorlage der erforderlichen Vorschläge zu ermuntern.

Auch in formaler Hinsicht erheischt die Frage der Flüchtlingsfürsorge wie alle anderen mit dem Kriege zusammenhängenden Fragen eine besondere Behandlung. Größte Raschheit der Erledigung, Vermeidung jeder artmäßigen Weitwendigkeit, Zurückstellung etwaiger formaler Bedenken gegenüber den zwingenden sachlichen Notwendigkeiten und Wünschen wären als oberste Grundsätze anzusehen und wäre demgemäß vorzugehen.

Wie ich mit Befriedigung feststelle, haben sich die Organe der Staatsverwaltung und Hand in Hand mit ihnen jene der Selbstverwaltungskörper im allgemeinen bereits bisher vor diesen Gesichtspunkten leiten lassen. Aufgabe der politischen Landesstellen ist es, darüber zu wachen und immer und bei jedem sich bietenden Anlasse dahin zu wirken, daß diese meritorischen und formalen Prinzipien bei allen in Frage kommenden Stellen und Organen auch weiterhin und in tunlichst noch intensiverer Weise beobachtet und durchgeführt werden.

Die bodenständige Bevölkerung hat seit Kriegsbeginn durch wertvolle Teilnahme an so vielen unter staatlicher Patronanz wirkenden Flüchtlingskomitees Beweise ernststen Mitfühlers für das Schicksal der Flüchtlinge gegeben und sich überall von der Erkenntnis erfüllt gezeigt, daß freundliches Entgegenkommen gegenüber ihren vertrauensvoll in die vom Kriege nicht bedrohten Gebiete geflohenen Mitbürgern ohne Unterschied der Nationalität und Konfession in den Kreis jener Pflichten gehört, deren sich die nicht unter den Waffen stehenden im Interesse des Vaterlandes freudig unterziehen. Dieses Bewußtsein rege zu halten und auf dessen Vertiefung durch die Unterbehörden im Einvernehmen mit den autonomen Organen stetig hinzuwirken, muß die zweite Aufgabe der politischen Landesbehörden bilden, deren restlose Erfüllung ich erwarte.

Eine in dieser Weise bis in die feinsten Verästelungen des Verwaltungsapparats durchgeführte Flüchtlingsfürsorge im Vereine mit der verständnisvollen Mitwirkung der Bevölkerung wird in den Flüchtlingen das Bewußtsein wacherhalten, daß die von ihnen unmittelbar gebrachten schweren Opfer allseits gewürdigt werden, und das Gefühl der Zusammengehörigkeit stärken, das die einzelnen Nationen in so schwerer Zeit enger aneinander schmiedet und allein die Gewähr für ein einträchtiges Zusammenarbeiten an der Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens nach Ende des Krieges bietet.

Von den Flüchtlingen aber muß mit Recht erwartet werden, daß sie sich den Anordnungen der Behörden ruhig, willig und verständnisvoll fügen und durch eine völlig einwandfreie Haltung in staatsbürgerlicher und jeder anderen Richtung es den Behörden und der Bevölkerung erleichtern, jenen Intentionen voll zu entsprechen, die den vorstehenden Verfügungen zugrunde liegen.

Ich lade Hochdieselben ein, in dieser Richtung alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen und durch weitestgehende Veröffentlichung dieses Erlasses dafür Sorge zu tragen, daß die in demselben dargelegten Gesichtspunkte der Deffektivität im dortigen Verwaltungsgebiete kundgemacht werden.